

Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 29 (1931)

Heft: 7

Artikel: Einiges aus der gerichtlichen Frauenheilkunde. II.

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-951983>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizer Hebamme

Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal.

Verantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil

Dr. med. v. Fellenberg-Lardy,

Privatdozent für Geburtshilfe und Gynäkologie.

Spitalackerstrasse Nr. 52, Bern.

Für den allgemeinen Teil:

Frl. Marie Wenger, Hebamme, Lorrainestr. 16, Bern

Druck und Expedition:

Bühler & Werder, Buchdruckerei zum „Althof“

Waghausgasse 7, Bern,

wohin auch Abonnements- und Insertions-Aufträge zu richten sind

Abonnements:

Jahres-Abonnements Fr. 3. — für die Schweiz
Mk. 3. — für das Ausland.

Inserate:

Schweiz und Ausland 40 Ets. pro 1-sp. Petitzeile.
Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

Inhalt. Einiges aus der gerichtlichen Frauenheilkunde. — Büchertisch. — Schweiz. Hebammenverein: Zentralvorstand. — Krankentafel: Krankgemeldete Mitglieder. — Angemeldete Wöchnerinnen. — Hebammentag in Biel. — Vereinsnachrichten: Aargau, Baselland, Baselstadt, Bern, Biel, Glarus, Ob- und Nidwalden, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri. — Die Kartoffel als Nahrungs- und Heilmittel. — Frühsommerpracht. — Vermischtes. — Anzeigen.

Einiges aus der gerichtlichen Frauenheilkunde.

II.

Wenn wir das letzte Mal von der Erkennung vollzogenen Beischlafes gesprochen haben, so wollen wir uns heute mit einem weiteren Kapitel der gerichtlich in Betracht fallenden Vorkommnisse bei Frauen beschäftigen.

Oft kann es vorkommen, daß bei einer Geburt gefragt werden muß, wann die Befruchtung stattgefunden haben muß, um dem Kinde zu gestatten, den bei der Entbindung festgestellten Grad der körperlichen Reife zu erreichen. So kann z. B. die Frage aufgeworfen werden bei einem Kinde, das nach dem Tode des Ehemannes der Gebärenden geboren wird, ob es sicher sei, daß es noch aus der durch den Tod geschiedenen Ehe stamme. Dann kann bei unehelicher Schwängerung es wichtig sein, zu erfahren, ob das Kind von dem an einem bestimmten Zeitpunkte ausgeübten Beischlaf her stammt, oder von einem andern Manne. Dadurch versucht das Gericht, die Vaterschaft festzustellen, auch wenn die Geschwängerte z. B. aus finanziellen Gründen ein Interesse daran hat, einen bestimmten Mann als Schwängerer anzugeben. Die Vaterschaftsfrage muß durch die Umstände unterstützt werden, wenn ihr Folge gegeben werden soll.

Wann tritt beim menschlichen Weibe die Befruchtung ein? Diese Frage ist auch heute noch nicht einwandfrei gelöst. Man hat versucht, auf dem Wege der Tierversuche Klarheit zu schaffen; doch sind gerade auf dem geschlechtlichen Gebiete die Verhältnisse bei verschiedenen Tierarten oft sehr verschieden und man kann nicht ohne weiteres die bei Tieren gewonnenen Resultate auf den Menschen übertragen. Der Zeitpunkt, in dem sich Ei und Samenzelle vereinigen, ist uns genau nicht bekannt. Gelegentliche Befunde bei Operationen werden gemeldet, bei denen frühzeitige Schwangerschaft gefunden wurde und bei denen der Zustand des gelben Körpers im Eierstock einen Anhaltspunkt zu geben schien. Wenn man in solchen Fällen noch den Zeitpunkt des einmaligen Beischlafes weiß (oft wird die Frau uns diesen ungenau oder bewußt falsch angeben), so kann man einige Schlüsse ziehen; doch weiß man dann noch nicht, ob diese für alle Fälle gelten.

Einige Forscher nehmen an, daß beim Menschen die Befruchtung einige Stunden nach dem Beischlaf erfolgt. Andererseits glaubt man gestützt auf Befunde annehmen zu sollen, daß der Sprung des Graafischen Bläschens mit Freiwerden des Eies um den zwölften Tag nach Beginn der letzten Periode erfolgt. Andere Forscher glauben, daß dieser Bläschensprung

durch den Beischlaf ausgelöst werden kann. Früher wurde behauptet, die Samenzellen könnten in den weiblichen Geschlechtsorganen mehrere Tage lang lebend erhalten bleiben, wie etwa bei den Vögeln, bei denen ein einziger Geschlechtsakt für eine ganze Reihe von Eiern zur Befruchtung genügt; heute glaubt man eher, die Samenzellen gingen schon nach Stunden zugrunde.

Die Befruchtung soll am ehesten in den ersten Tagen nach vollendeter Regelblutung möglich sein; doch kommt es auch gelegentlich zur Befruchtung in den letzten Tagen vor der nächsten Periode, wenn schon weniger häufig; die Volksmeinung, in diesen Tagen sei eine Schwängerung ausgeschlossen, ist sicher nicht richtig. Während des Krieges hatte man bei Urlaubern aus den Heeren Gelegenheit, die Erfahrung zu bestätigen, daß das menschliche Weib jederzeit befruchtet werden kann.

Ähnliche Schwierigkeiten macht, im Zusammenhang mit dem Gesagten, auch die Entscheidung der Frage nach der tatsächlichen Dauer der menschlichen Schwangerschaft.

Im allgemeinen kann man allerdings sagen, daß die Schwangerschaft beim Menschen 280 Tage dauert, wenn man die letzte erschienene Periode, d. h. deren Beginn als Anfang nimmt. Man hat auch errechnet, daß man vom befruchtenden Beischlaf an 275 Tage zählen muß. Aus dem oben Gesagten, von der Unbekanntheit des Befruchtungsausganges, geht aber hervor, daß dies auch nur eine Annahme ist, die mit der Mehrzahl der Schwangerschaften übereinstimmen scheint. Der einzige genau bekannte Zeitpunkt ist der der letzten Regel; auch der Beischlaf, wenn nur ein einziger stattgefunden hat, kann bekannt sein; aber der Zeitpunkt der Vereinigung von Ei und Samenzelle ist es eben nicht.

Nun kommen von den erwähnten meist normalen Schwangerschaftsdauern oft Abweichungen und zwar recht erhebliche Abweichungen vor. Wie wir oben gesagt haben, kann eine Schwangerschaft die Folge eines Beischlafes in irgend einem Momente zwischen zwei Perioden sein. Also kann der Termin sich schon bei Annahme der normalen Schwangerschaftsdauer von 280 Tagen um zirka 26 Tage nach vorne oder nach hinten verschieben, d. h. die Geburt tritt um jebiel früher oder später ein.

Aber die Schwangerschaft kann auch wirklich länger oder kürzer dauern; man hat solche verlängerte Schwangerschaften gesehen, die bis drei Wochen über den errechneten Zeitpunkt hinaus dauerten, also über 300 Tage währten. Einzelne Forscher gehen sogar so weit, anzunehmen, daß die Schwangerschaft bis 323 Tage dauern kann. Dies alles bei normalem Verlauf. Allerdings muß dann das Kind deutliche Zei-

chen von Ueberreife aufweisen; bei so langer Uebertragung ist es überdies stark gefährdet, indem übertragene Kinder sehr oft vor der Geburt absterben, was wohl auf Veränderungen in dem Fruchtbluch zurückzuführen sein dürfte.

Noch erschwert wird die Sache dadurch, daß wir in fast allen Fällen auf die Angaben der Schwangeren angewiesen sind. Diese haben natürlich oft ein Interesse daran, uns irrezu-leiten, indem sie den Beischlaf früher ansetzen als er tatsächlich erfolgt ist.

Auch lehnen die meisten Forscher die über-lange Schwangerschaftsdauer ab. Die Gesetz-bücher setzen als obere Grenze zirka 300 Tage an. Wenn nun einzelne Autoren soweit gehen, wie oben gesagt, ja ist dies geeignet, auch die Rechtsprechung in Verwirrung zu bringen.

Aber nicht nur eine überlange, sondern auch eine kürzere Schwangerschaftsdauer als die als Regel angesehene kann beobachtet werden. Wenn nach dieser kürzeren Zeit ein Kind geboren wird, das alle oder die hauptsächlichsten Zeichen der körperlichen Reife zeigt, so ist man auch hier geneigt, eine kürzere Schwangerschaftsdauer anzunehmen. Es ist von einzelnen Ärzten behauptet worden, daß die Schwangerschaft mit der Geburt eines reifen Kindes schon nach 230 Tagen, also 50 Tage zu früh erfolgen kann. Doch sind solche Fälle, wenn sie wirklich vorkommen, jedenfalls große Ausnahmen. Andere berechnen 240 Tage, obwohl ein Forscher sogar 229 Tage nach dem angegebenen Empfängnis-termin ein reifes Kind geboren werden sah.

Ein solcher Fall, der einwandfrei erscheint, wird aus der Klinik in Kiel gemeldet. Ein Mädchen gab als letzte Periode den 8. August an. Anfangs September habe sie Verkehr gehabt; am 20. November stellte man eine Schwangerschaft von drei Monaten fest. Am 20. April gebar die Patientin ein Kind von 50 cm Länge und fast 3 kg. Gewicht. So hätte also die Schwangerschaft 229 Tage gedauert. Aber auch hier kann eine beabsichtigte oder zufällige Täuschung stattgefunden haben. Äußere Gründe können eine Frau bewegen, den Zeitpunkt des Geschlechtsverkehrs falsch anzugeben. Auch sind wir ja oft verwundert, wenn wir beobachten, wie manchmal eine Frau den letzten Regeltermin nur unsicher oder gar nicht anzugeben weiß. Gründe zur falschen Angabe finden sich leicht. Eine junge Frau, die z. B. schon bei der Hochzeit schwanger ist, wird diesen Umstand zu verbergen suchen und wenn dann das Kind zu früh erscheint, so ist es eine zu kurze Schwangerschaft.

Im Gegensatz zu den Ärzten, die, vielleicht in allzugroßem Vertrauen auf die Angaben der Frauen, für eine so kurze Schwangerschaftsdauer bei reifem Kinde eintreten, haben andere die feste Ansicht, für die Schwangerschaftsdauer

sei als untere Grenze 250, ja 260 Tage anzusetzen, so daß sich mit dem „Normalen“ nur ein Unterschied von 30, oder selbst nur von 20 Tagen ergäbe. Solch geringe Unterschiede in der Länge der Schwangerschaft hat ja jeder unter uns schon beobachtet; da kann eben dann wiederum der Eintritt der Befruchtung bald oder spät nach der letzten Regel eine Rolle spielen.

Wie sich in der Wirklichkeit diese Fragen auswirken können, lehrt ein Fall, den ich, wie auch einiges andere dieses Aufzuges, dem neu erschienenen Buch von Dr. Hüfny: „Der geburtsärztlich-gynäkologische Sachverständige“ entnehme: Eine Frau hatte mit einem Manne 275 Tage vor der Geburt verkehrt, mit einem anderen Manne 40 Tage später, also 235 Tage vor der Entbindung. Während nun ein Sachverständiger behauptete, die Frage, welcher dieser beiden Männer der Vater des Kindes sei, könne nicht entschieden werden, weil auch nach 235 Tagen ein reifes Kind geboren werden könne, war der Obergutachter anderer Meinung. Er sagte mit Recht, die Geburt eines reifen Kindes nach 235 Tagen Schwangerschaftsdauer ist eine solche Seltenheit, daß man ruhig sagen könne, es sei offenbar unmöglich, daß das Kind von dem späteren Beischlaf vor 235 Tagen herühre. Diesen Ausführungen schloß sich das Gericht auch an.

Wenn wir also zusammenfassen, so können wir sagen, daß eine Dauer der Schwangerschaft, die mit der Geburt eines reifen Kindes endet, über 302 Tage und unter 240 Tagen bis jetzt nicht bewiesen ist. Von den Zeichen, die die Reife des Kindes anzeigen, wird am meisten Wert auf die Länge gelegt; die anderen Zeichen, besonders das Gewicht, können viel mehr schwanken. Ein Kind, das unter 48 cm lang ist, kann kaum als reif bezeichnet werden. Allerdings kommt es sehr auf die Methode der Messung an und viele Hebammen scheinen da

nicht ganz richtig vorzugehen, so daß dann auf die angegebene Zahl nicht allzuviel Gewicht gelegt werden kann. Jede Hebamme soll aber sich zur Pflicht machen, in jedem Geburtsfall das Kind so genau wie möglich zu messen und auch zu wägen und diese Zahlen in ihr Buch einzutragen und aufzubewahren.

Ein Kind, das 50 cm oder mehr lang ist, darf jedenfalls als reif angesehen werden. Mädchen können sogar nur 48—49 cm Länge messen und doch reif sein. Wenn aber die Längenmaße nicht bekannt sind, wird man auf die anderen abstellen: den Kopfumfang, die Schulterbreite, das Ueberragen der Fingernägel, die Abwesenheit der meisten Flaumhärchen, die Lage der Hoden im Hodensack bei Knaben, bei Mädchen das Bedecken der kleinen Schamlippen durch die großen. Bei der Autopsie abgestorbener Kinder kommen noch die Verhältnisse in den Knochen dazu, der Knochenfemur in dem unteren Oberschenkelende.

Wenn das Kind nicht ausgetragen ist, so will das Gericht in einem Vaterschaftsprozess wissen, wie alt die Schwangerschaft war. Da ergeben sich Anhaltspunkte aus der Entwicklung des Kindes. Man kann am einfachsten so rechnen, indem man wieder die Länge des Kindes heranzieht: Am Ende des 7. Monats ist das Kind 35 cm lang; am Ende des achten 40 cm; Ende neunten Monats 45 cm und Ende zehnten Monats 50 cm. Allerdings sind von Verschiedenen genauere Zahlen aufgestellt worden, aber im Großen stimmen obige ganz gut.

Büchertisch.

Die wichtigste Literatur für Jugendhilfe, zusammengestellt von Dr. phil. R. Speich und Dr. jur. E. Steiger, herausgegeben vom Sekretariat der Stiftung Pro Juventute und vom Jugendamt des Kantons Zürich in Ver-

bindung mit dem Heilpädagogischen Seminar Zürich. Zürich 1931. 55 S. Preis: 1 Exemplar 80 Rp. (von 10 Exemplaren an Ermäßigung).

Der vorliegende Literaturführer stellt einen auszugswweisen Sachkatalog dar über die Bibliothekbestände der drei Jugendhilfe-Institutionen, die die Schrift herausgegeben. Er umfaßt das bisher erschienene wichtigste deutschsprachige Buch-Schrifttum über Sozialpolitik, Wohlfahrts- und Bevölkerungspolitik (als Grenzgebiete der Jugendhilfe), über Wesen und Stellung der Jugend (als Grundlagen der Jugendhilfe) und über die Jugendhilfe im allgemeinen, für einzelne und für mehrere Altersstufen und für besondere Gruppen der Jugend (Anormale). Im Anhang gibt ein Verzeichnis Auskunft über die wichtigsten Fachzeitschriften, die von den drei Bibliotheken gehalten werden.

Der Ausleihdienst der drei Büchereien erfolgt unentgeltlich für das ganze Gebiet der Schweiz. Nachträge zu dem vorliegenden Katalog werden voraussichtlich halbjährlich in der Zeitschrift „Pro Juventute“ erscheinen und können dann als Sonderdrucke bezogen werden. Ohne Zweifel entspricht diese Schrift einem längst empfundenen Bedürfnis. Sie ist allen Jugendhelfern aufs beste zu empfehlen. P. J.

Zur gefl. Beachtung!

Anlässlich unserer Generalversammlung in Biel, Dienstag den 30. Juni, wurde im „Schweizerhof“ ein dunkelblauer, zur Hebammentracht gehörender Mantel vervechelt. Zur gleichen Zeit im „Zurfaal“ ebenfalls ein dunkelblauer Seidenmantel, sog. Schirmseide. Diesbezügliche Mitteilungen zwecks Austausch sind zu richten an Frau Bucher, Viktoriaplatz 2, Bern, oder an die Unterzeichnete:

M. Wenger, Lorrainestr. 16, Bern.



LILIAN POWDER

zur Pflege der Haut

Umfassende Arbeiten haben uns ein Präparat zu schaffen gestattet, welches feinste Verteilung und gutes Anhaften mit hervorragenden, reizmildernden Eigenschaften verbindet.

Lilian Powder wurde zuerst als Kinderpuder gebraucht und von Anfang an lauteten die Berichte von Aerzten, Hebammen und Kinderspitälern dahin, dass es besser sei als die frühern Präparate. Hauptsächlich wurde hervorgehoben, dass es die Benetzung der Haut verhindere und die Salben unnötig mache.

Ein Kinderpuder, der nur dann hilft, wenn keine oder nur geringe Neigung zum Rotwerden da ist, hat keinen Wert. Lilian Powder hilft auch in den schwieriger zu behandelnden Fällen, wo die andern Produkte versagen.

Eine Ihrer Kolleginnen schreibt uns:

„Ich will kein anderes Streupulver mehr haben auf dem Wickeltische. Lilian Powder ist ausgezeichnet; wenn man es täglich anwendet, so werden die Kinder überhaupt nicht wund.“
sig. Frau R. M., Hebamme, B.

Muster und Literatur stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Dr. A. WANDER A.-G., BERN